

Tarifvertrag zur Finanzierung der Beratungskosten eines neuen Versorgungssystems der betrieblichen Altersversorgung in der Verkehrsbranche in Hessen im Zuständigkeitsbereich des „Landesverband hessischer Omnibusunternehmer“ (LHO) für die dort Beschäftigten

zwischen dem

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer (LHO) e.V., Gießen

einerseits

und der

„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen

andererseits

wird der nachstehende Tarifvertrag vereinbart

§ 1 Geltungsbereich

- a. Räumlich: für das Land Hessen
- b. Fachlich: für Betriebe und Betriebsabteilungen des Privaten Personenverkehrs mit Omnibussen;
- c. Persönlich: für alle Anspruchsberechtigten gemäß Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung (bAV-TV) einschließlich automatischer (obligatorischer) und freiwilliger Entgeltumwandlung zwischen den Parteien.

§ 2 Finanzierung der Beratungskosten

1. Bei Einführung eines neuen Betriebsrentensystems sollen
 - Provisionszahlungen vermieden werden, die das Konto der Beschäftigten belasten,
 - Haftungssichere Lösungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entwickelt werden,
 - Arbeitsrechtliche Zusagen entwickelt werden, die für die Beteiligten eine hohe Transparenz und Berechenbarkeit ermöglichen

 - händelbare Durchführungswege entwickelt werden

 - und Produkte ausgewählt werden, die sichere und sehr gute Leistungen für die Beschäftigten und eine einfache Verwaltung der Betriebsrenten für die Unternehmen gewährleisten.
2. Dazu sollen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einführung des Betriebsrentensystems die entstehenden Beratungskosten sowie die sonstigen hierfür notwendigen Kosten der Tarifpartner mittels eines Finanzierungsbeitrags ausgeglichen werden (Anfangsfinanzierung). Dieser macht einen Bruchteil der Provisionskosten aus und gewährleistet eine unabhängige Beratung im Sinne des § 2 Nummer 1.
 - Die Anfangsfinanzierung besteht aus dem ersten jeweils fälligen monatlichen Arbeitgeberbeitrag der Stufe 1 der Lohngruppe 1 gemäß Tarifvertrag § 21 Abs. 2, 1. Spiegelstrich. Dieser entspricht zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrags 2 % der monatlichen Ecklohnvergütung der Lohngruppe L1 (54,24 € netto*).

- Dieser Betrag wird einmalig für alle in Vollzeit beschäftigten Versorgungsberechtigten bei Einrichtung der Altersversorgung erhoben. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Finanzierungsbeitrag anteilig erhoben.

*Durch die Bezeichnung „netto“ ist berücksichtigt, dass die Erhebung des Finanzierungsbeitrags der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen kann und diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden muss.

3. Für alle Beschäftigten, die erst nach Einführung des neuen Betriebsrentensystems anspruchsberechtigt werden (Neueingestellte, Beschäftigte, die die 2-jährige Branchen-Betriebszugehörigkeit erst später erfüllen u.a.) gilt künftig ebenfalls eine Abführung des in § 2 definierten Betrags für die Anfangsfinanzierung.

Der Finanzierungsbeitrag wird vorläufig bis 31.12.2022 erhoben. Im zweiten Quartal 2022 wird über die Tarifpartner geprüft, ob die Finanzierungsform weitergeführt oder verändert werden muss.

4. Die Anfangsfinanzierung erfolgt auf ein gesondertes Finanzierungskonto. Das Nähere zur Verwaltung dieses Kontos regeln die Tarifparteien.
 - Darin sollen bAV-Beratungselemente, Schulungskosten, Info-Veranstaltungen und Dinge, die im unmittelbaren Zusammenhang zum Thema bAV-Versorgung der Beschäftigten im LHO stehen, geregelt werden.
 - Dies beinhaltet, dass in 2020 und 2021 vorab geleisteten Abschlagszahlungen durch ver.di und LHO an die Firmen der Berater Heike Dannenberg und Rudolf Hausmann geleistet wurden, zurückbezahlt werden.
 - Kosten, die einer Tarifpartei bei der Abführung der Finanzierung nach Ziff. 2 und 3 entstehen, insb. Rechnungsstellung und Zahlungseingangsprüfungen, werden ausgeglichen (nach Stundensätzen oder als Pauschale), ebenso wie Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des Kontos.
5. Es wird ein geeignetes Meldeverfahren entwickelt, dass als Controllinginstrument für die beiden Parteien den Beitragsfluss nachvollziehbar macht.

§ 3 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. März 2024 schriftlich kündbar.

Gießen / Frankfurt/M, den 26.08.2021

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V. (LHO)


K.R. Wissmüller


V. Tuchan

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen


J. Bothner


M. Venema


J. Koppel

Anhang zum Finanzierungs-TV vom 26.08.2021

Vereinbarung zur Einrichtung eines Finanzierungskontos zur betrieblichen Altersversorgung nach dem LHO-Tarifvertrag

1. Der LHO wird in eigenem Namen ein gesondertes Bankkonto einrichten, auf das die Gelder der Anschubfinanzierung eingezahlt sowie aus dessen Guthaben Rechnungen an Dritte beglichen werden.
2. Rechnungen von Dritten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Umsetzung der betr. AV werden ggü. dem LHO erstellt, der diese für die Tarifpartner entgegennimmt.
3. Durch die Tarifpartner verauslagte Vorschusszahlungen an Dritte werden aus dem Guthaben des Kontos jeweils an diese zurückerstattet.
4. Überweisungen vom Konto werden durch den LHO durchgeführt. Zur Freigabe bedarf es einer Einwilligung beider Parteien in Textform.
5. Die Eingangs-/Ausgangszahlungen werden seitens des LHO buchhalterisch als gesonderte Positionen geführt, um eine einfache Überprüfung zu ermöglichen.
6. ver.di hat das Recht, sich alle sechs Monate die Kopie eines Kontoauszugs oder eine buchhalterische Aufstellung der Ein-/Ausgangszahlungen vorlegen zu lassen.
7. Es werden von diesem Konto insbesondere folgende Kosten beglichen:
 - Beratungsleistungen zur Umsetzung der bAV (Informationen/Beratung der Tarifpartner, Vorbereitung/Durchführung einer Ausschreibung, Erstellung der Versorgungsordnung, Rahmenvereinbarungen mit dem Versorgungsträger)
 - Schulungskosten, Info-Veranstaltungen
 - Notwendige, über die vorhandenen Materialien des Versorgungsträgers hinausgehende Informations-/Werbemaßnahmen, bspw. Übersetzungen
 - Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang zum Thema bAV-Versorgung der Beschäftigten im LHO stehen
 - Kosten, die einer Tarifpartei bei der Abführung der Finanzierung nach Ziff. 2 und 3 entstehen (insb. Rechnungsstellung und Zahlungseingangsprüfungen),
 - Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des Kontos